

- § 39 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler
- § 40 Polizeiliche Beobachtung
- § 41 Datenspeicherung, -Veränderung und -nutzung
- § 42 Vorgangsverwaltung und Dokumentation
- § 43 Datenübermittlung
- § 44 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 45 Datenabgleich
- § 46 Besondere Formen des Datenabgleichs
- § 47 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 48 Errichtungsanordnung
- § 49 Auskunft

Dritter Abschnitt: Vollzugshilfe

- § 50 Vollzugshilfe
- § 51 Verfahren
- § 52 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt: Zwang

Erster Unterabschnitt:

Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

- § 53 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 54 Zwangsmittel
- § 55 Ersatzvornahme
- § 56 Zwangsgeld
- § 57 Unmittelbarer Zwang
- § 58 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt:

Ausübung unmittelbaren Zwanges

- § 59 Rechtliche Grundlagen
- § 60 Begriffsbestimmung
- § 61 Handeln auf Anordnung
- § 62 Hilfeleistung für Verletzte
- § 63 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 64 Fesselung von Personen
- § 65 Allgemeine Vorschriften über den Schußwaffengebrauch
- § 66 Schußwaffengebrauch gegen Personen
- § 67 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 68 Sprengmittel

Fünfter Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- § 69 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 70 Inhalt, Art, und Umfang des Schadensausgleiches
- § 71 Ansprüche mittelbar Geschädigter
- § 72 Verjährung des Ausgleichsanspruches
- § 73 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche
- § 74 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 75 Rechtsweg

Sechster Abschnitt: Richterliche Entscheidungen und Rechtsmittel

- § 76 Verfahren bei richterlichen Entscheidungen
- § 77 Beschwerde
- § 78 Beschwerdeverfahren
- § 79 Verwaltungsrechtsweg

Siebenter Abschnitt: Zuständigkeit und Sonderpolizei

- § 80 Zuständigkeit
- § 81 Zentrales Kriminalamt
- § 82 Gemeinsames Landeskriminalamt

- § 83 Regelung über das gemeinsame Landeskriminalamt
- § 84 Aufgaben des gemeinsamen Landeskriminalamtes
- § 85 Transportpolizei

Achter Abschnitt: Durchführungsregelungen und Inkrafttreten

- § 86 Durchführungsregelungen
- § 87 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§1

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50 bis 52).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§2

Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2, nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich, von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden notwendig sein kann.

§3

Schutz der Würde und der Rechte der Bürger

(1) In Übereinstimmung mit den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten und entsprechend den Grundrechten, -pflichten und -freiheiten der Bürger sind der Schutz und die Achtung der menschlichen Würde, der persönlichen Freiheit und der Rechte der Bürger oberste Pflicht der Polizei.

(2) In die Rechte der Bürger darf nur eingegriffen werden, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften zulässig ist.

§4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der¹, zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

§5

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird.